

1037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 7. 8. 1989

Regierungsvorlage

Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt samt Anhängen A, B und C

Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

DIE UNTERZEICHNERSTAATEN ZU DIESEM ABKOMMEN, nachstehend „die teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten“ genannt,

beide zusammen nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Umwelt könnte sich für den Umweltschutz und die wirtschaftlichere Nutzung der natürlichen Ressourcen als sehr wirksam erweisen.

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über fünf konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt, das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 10. Dezember 1984 angenommen worden war, wurde zwischen der Gemeinschaft und einigen COST-Ländern abgeschlossen und ist am 31. Dezember 1985 abgelaufen.

Die vorstehend genannten konzertierte Aktionen haben vielversprechende Ergebnisse erbracht.

Mit Beschluß vom 10. Juni 1986 nahm der Rat der Europäischen Gemeinschaften mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramme auf dem Gebiet der Umwelt an (1986—1990)¹⁾, die sich unter anderem auf ein Programm für den Umweltschutz einschließlich der Durchführung von konzertierte Aktionen erstrecken.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachstehend „Staaten“ genannt, beabsichtigen, unter Berücksichtigung der für ihre einzelstaatlichen Programme geltenden Regeln und Verfahren, die in

Anhang A beschriebenen Forschungen durchzuführen, und sind bereit, diese in ein Konzertationsverfahren einzubeziehen, das sie als beiderseits nützlich betrachten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Vertragsparteien beteiligen sich während eines Zeitraums bis zum 31. Dezember 1990 an einer oder mehreren der nachstehend angeführten konzertierte Aktionen:

1. Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2);
2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2);
3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2);
4. Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2);
5. Küstennahe benthonische Ökosysteme (COST 647/2);
6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Wirkung auf den Menschen (COST 613/1);
7. Artenschutz (COST 691/1).

Diese Aktionen umfassen eine Konzertierung zwischen den konzertierte Aktionen der Gemeinschaft und den entsprechenden Programmen der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten. Die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Forschungsthemen sind in Anhang A aufgeführt.

Die Staaten behalten die volle Verantwortung über die von ihren nationalen Organen oder Stellen durchgeführten Forschungen.

ARTIKEL 2

Die Konzertierung zwischen den Vertragsparteien erfolgt durch Konzertierungsausschüsse (einen je Aktion), nachstehend „Ausschüsse“ genannt. Die Ausschüsse haben formell den Status

¹⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. Juni 1986, S 31.

von Ad-hoc-Arbeitsgruppen des Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses Umweltschutz und Klimatologie, nachstehend BVKA genannt, der mit dem Beschluß 84/338/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 29. Juni 1984 über die Verwaltungs- und Koordinierungsstrukturen und -verfahren der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten der Gemeinschaft¹⁾ eingesetzt wurde.

Das Mandat und die Zusammensetzungen dieser Ausschüsse sind in Anhang B festgelegt.

ARTIKEL 3

Im Hinblick auf eine größtmögliche Wirksamkeit bei der Durchführung dieser konzertierten Aktionen kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, nachstehend „Kommission“ genannt, im Einvernehmen mit den Ausschüssen Projektleiter benennen.

ARTIKEL 4

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinierungskosten während des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums werden wie folgt veranschlagt:

- Aktion COST 611/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 612/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 641/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 681/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 647/2:
720 000 ECU von der Gemeinschaft,
60 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 613/1:
432 000 ECU von der Gemeinschaft,
36 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat;
- Aktion COST 691/1:
432 000 ECU von der Gemeinschaft,
36 000 ECU von jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat.

¹⁾ ABL Nr. L 177 vom 4. Juli 1984, S 25.

Der ECU ist definiert in der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Änderung des Wertes der vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten Rechnungseinheit¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2626/84²⁾.

Die Regeln für die Finanzierung des Übereinkommens sind in Anhang C festgelegt.

ARTIKEL 5

(1) Durch Vermittlung der Ausschüsse tauschen die Staaten regelmäßig sämtliche zweckdienliche Informationen aus, die bei der Durchführung der Forschungen im Bereich der konzertierten Aktionen anfallen. Ferner bemühen sie sich, Informationen über ähnliche, von sonstigen Stellen geplante oder durchgeführte Forschungen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie zur Verfügung stellt, dies wünscht.

(2) Die Kommission veröffentlicht die wissenschaftlichen Ergebnisse der konzertierten Aktionen mit Ausnahme derjenigen, die als vertraulich erklärt werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Ausschüssen arbeitet die Kommission auf der Grundlage der erhaltenen Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt sie den Staaten.

(4) Nach Ablauf der Konzertationszeit übermittelt die Kommission den Staaten im Einvernehmen mit den Ausschüssen die Gesamtbereiche über die Durchführung und Ergebnisse der Aktionen. Mit der Zustimmung der Ausschüsse können diese Berichte von der Kommission veröffentlicht werden.

ARTIKEL 6

(1) Dieses Abkommen steht der Gemeinschaft und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten, die an der Ministerkonferenz vom 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, zur Unterzeichnung offen.

(2) Als Vorbedingung für eine Beteiligung an den konzertierten Aktionen nach Artikel 1 teilt jede Vertragspartei bei der Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften die konzertierten Aktionen mit, an denen sie sich zu beteiligen beabsichtigt; nach Unterzeichnung des Abkommens unterrichtet sie das genannte Generalsekretariat über den Abschluß der Verfahren, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung des Abkommens notwendig sind.

(3) Für die Vertragsparteien, die die in Absatz 2 zuletzt genannte Mitteilung machen, tritt dieses

¹⁾ ABL Nr. L 379 vom 30. Dezember 1978, S 1.

²⁾ ABL Nr. L 247 vom 16. September 1984, S 1.

1037 der Beilagen

3

Abkommen am ersten Tag des Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat diese Mitteilungen übermittelt haben.

Für die Vertragsparteien, die diese Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die Mitteilung übermittelt wurde.

Die Vertragsparteien, die diese Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens nicht übermittelt haben, können an den Arbeiten der Ausschüsse teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(4) Das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet die Vertragsparteien über die nach Absatz 2 erfolgten Mitteilungen und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

ARTIKEL 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

ARTIKEL 8

Dieses Abkommen, das in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift hiervon übermittelt.

Für die Regierung der Republik Österreich

Brüssel, am 1. Juni 1989

Wolte

Betrifft die Aktionen: COST 612/2 — 641/2 — 681/2

ANHANG A

**IN DEN GELTUNGSBEREICH DIESES
ABKOMMENS FALLENDEN FORSCHUNGS-
THEMEN**

1. Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe (COST 611/2)

- a) Verbesserung und Normung der Analysemethoden, insbesondere für Stickoxide, Kohlenwasserstoffe und photochemische Oxidantien.
- b) Erforschung der Mechanismen und Reaktionsgeschwindigkeiten der Reaktionen zwi-

schen atmosphärischen Schadstoffen sowie zwischen diesen und den natürlichen Bestandteilen der Atmosphäre, insbesondere in wässriger Lösung, einschließlich des Oxidations- und Abbauchemismus ausgewählter Luftschadstoffe in Süß- und Salzwasser, Reaktionen mit Bodenbestandteilen und Untersuchung der katalysechemischen Reaktionen in Wolken und Regenwasser.

- c) Untersuchung der physikalisch-chemischen Partikelbildungsprozesse, Charakterisierung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sehr feiner Aerosole und Bestimmung der chemischen Zusammensetzung der Aerosole.
- d) Identifizierung und Quantifizierung der einzelnen Schadstoffquellen und -senken, insbesondere für Stickoxide.

- e) Untersuchung der Ursachen der sauren Niederschläge mit besonderem Augenmerk auf:

- Umwandlung, Transport und (Trocken- und Naß-)Niederschlag von SO_2 , NO und Aerosolpartikeln,
- Analyse der Daten über den Chemismus der Niederschläge zur Ermittlung der Aziditätstendenzen,
- Chemismus der NO_x in Regentropfen und chemische Elemente und Verbindungen in Wolken und Regenwasser,
- NO_x - und HNO_3 -Trockenniederschlag,
- Rolle von Oxidationsmitteln wie OH , HO_2 , H_2O_2 ,
- Physikalisch-chemische Umwandlung von Luftschadstoffen nach ihrem Niederschlag in Gewässern und im Boden,
- Analyseverfahren zur Messung niedriger Konzentration von Ammoniak, Salpetersäure und Wasserstoffperoxid und der Gas- und Flüssigphase,
- Analyseverfahren zur Bestimmung der Azidität von Aerosolen.

- f) Modellierung des Luftchemismus in bezug auf die photochemische Verschmutzung und den sauren Niederschlag; Koordinierung zwischen den die Daten erfassenden Diensten und den Mathematikern im Hinblick auf die Quantifizierung der Beziehungen zwischen Quellen und Rezeptoren, mit besonderem Augenmerk für Modellierung der Emissionen, Umwandlung, Transport und Niederschlag von Vorläufern und Reaktionsprodukten.

- g) Abfassung von Prüfprotokollen zur Vorhersage der abiotischen Abbaubarkeit chemischer und insbesondere langlebiger Verbindungen.

2. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2)

- a) Direktauswirkungen der Luftschadstoffe (SO_2 , NO_x , HCl , Ozon, Photooxidantien und ihre atmosphärischen Reaktionspro-

- dukte) auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme.
- b) Indirekte Auswirkungen dieser Luftschadstoffe auf Pflanzen und terrestrische Ökosysteme, zB durch die Versauerung des Bodens und die Freisetzung phytotoxischer Elemente.
- c) Wechselwirkungen zwischen den Luftschadstoffen und anderen, bei ernsthaft geschädigten terrestrischen Ökosystemen — insbesondere Wäldern — festgestellten Phänomenen wie Dürre, Pflanzenkrankheiten, Pilze und Schädlinge.
- d) Auswirkungen der Luftschadstoffe und ihrer Reaktionsprodukte auf Nutzpflanzen, insbesondere im Hinblick auf verringerte Produktivität.
- e) Auswirkungen der Luftschadstoffe und ihrer Reaktionsprodukte auf aquatische Ökosysteme (Aussterben von Fischen und anderen aquatischen Lebewesen infolge der Versauerung und der Freisetzung schädlicher Elemente).
3. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2)
- a) Analysemethoden und Datenverarbeitung:
- grundlegende Analyseverfahren einschließlich der Probenahme und -behandlung, Gaschromatographie, Hochdruck-Flüssig-Chromatographie, Massenspektrometrie;
 - spezifische Analyseprobleme, insbesondere Analyse ausgewählter Klassen von Verbindungen, zB diejenigen, die gegebenenfalls in den Geltungsbereich der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ¹⁾ fallen, chlorierte Alkane, grenzflächenaktive Stoffe, optisch wirkende Reinigungsmittel, metallorganische und phosphororganische Verbindungen;
 - Erfassung und Verarbeitung von Analyse-daten.
- b) Physikalisch-chemisches Verhalten organischer Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt:
- Verteilungs- und Transportmechanismen;
 - Wechselwirkungen Struktur/Aktivität;
 - biologische Abbaubarkeit und Bioakkumulation.
- c) Umwandlungsreaktionen in der aquatischen Umwelt:
- chemische und photochemische Reaktionen;
 - biologische Umwandlungen.
- d) Verhalten und Umwandlung organischer Mikroschadstoffe in Wasserbehandlungsverfahren:
- Infiltration;
 - Aufbereitung von Abwässern;
 - Behandlung von Trinkwasser (einschließlich der Bildung von Haloformen).
4. Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2)
- a) Behandlung von Schlamm und landwirtschaftlichen Abfällen:
- weitere Verbesserung der herkömmlichen Behandlungsmethoden, hauptsächlich im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Aspekte, und der Verfahren zur Erzeugung von Brennstoffen aus Schlamm und Mist;
 - Untersuchung von speziell für kleine Pflanzen geeigneten Technologien und von Verfahren zur Beseitigung von Schwermetallen an der Quelle.
- b) Analyse von Schlamm und Rückständen:
- Entwicklung und Normung von wirtschaftlichen Verfahren zum gleichzeitigen Nachweis mehrerer Spurenelemente in Schlamm, Böden und Pflanzen sowie zur Analyse von organischen Schadstoffen.
- c) Hygienische Aspekte der Behandlung und Verwendung von Schlamm:
- Ausarbeitung und Verbesserung von Methoden zur Ermittlung und Identifizierung von Bakterien, Viren und anderen Pathogenen; Untersuchung ihres Überlebens- und Kontaminierungspotentials;
 - Untersuchungen über die Wirksamkeit von Verfahren zur „Hygienisierung“, Definitionen von „Indikatororganismen“.
- d) Belästigungen:
- Geruchscharakterisierung und Emissionskontrolle.
- e) Umweltauswirkungen des Ausbringens von Schlamm und Mist:
- langfristige Felduntersuchungen über die Akkumulation von Schwermetallen, ihre Verfügbarkeit in den Nutzpflanzen und den Transfer von Schadstoffen durch den Boden in die Pflanzen; Beurteilung der verschiedenen Anwendungsmethoden hinsichtlich der Verschmutzung des Bodens und der Oberflächengewässer.
- f) Verbesserter Einsatz von Schlamm und Mist zur Bodenverbesserung:
- langfristige Felduntersuchungen über den Düngewert und die Bodenverbesserungseigenschaften von Schlamm und Mist;
 - Verbesserung der Behandlungsverfahren und Ausbringungsgeräte im Hinblick auf eine optimale Landnutzung;

¹⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S 23.

- Untersuchung des Wertes von Rückständen aus Behandlungsverfahren für die Landwirtschaft;
- Einsatz von Schlamm und Schlammderivaten zur Bodenverbesserung und für spezifische Nutzpflanzen (zB zur Erzeugung von Biomasse).

5. Küstennahe benthonische Ökosysteme (COST 647/2).

Durchführung von „Basisuntersuchungen“ über ausgewählte Arten mit ökologischen Schlüsselfunktionen in ungestörten Regionen in der Norwegischen See und an der Atlantik-Küste, im Mittelmeer und in der Ostsee, insbesondere mit folgenden Lebensräumen:

- Sedimente unterhalb der Gezeitenzone,
- Sedimente innerhalb der Gezeitenzone,
- Fels unterhalb der Gezeitenzone,
- Fels innerhalb der Gezeitenzone.

Beurteilung der Rolle von

- örtlichen physikalischen Faktoren,
- biologischen Wechselwirkungen,
- klimatischen und hydrographischen Faktoren auf die Populationsdynamik ausgedehnter Komponenten küstennaher benthonischer Ökosysteme.

Das Programm sollte fortschreitend zu einer umfassenden Untersuchung der Dynamik küstennaher Ökosysteme und ihrer Modellisierung ausgeweitet werden.

6. Luftqualität in Innenräumen und ihre Wirkung auf den Menschen (COST 613/1).

Untersuchung einer Reihe von Innenraum-Schadstoffen und Schadstoffklassen, insbesondere NO₂, RSP (einatembare suspendierte Teilchen), Formaldehyd, organische Schadstoffe, Allergentien, CO, SO₂, Asbest und sonstige Mineralfasern einschließlich:

- a) Ermittlung und Schätzung der Expositionszeiten:
 - Modellisierung,
 - Ermittlung der Stärke der Quellen,
 - Bestimmungen der Infiltration und Verteilungsrate,
 - Methoden zur Messung an Ort und Stelle:
 - Probenahme an Ort und Stelle,
 - zeitintegrierte Probennahme,
 - kontinuierliche Überwachung,
 - Exposition von Einzelpersonen und Bevölkerung,
 - biologische Überwachung.

- b) Messungen der Auswirkungen auf die Gesundheit:
 - kontrollierte Untersuchungen über Exposition durch den Menschen,
 - Erarbeitung sequentieller Untersuchungen,

- epidemiologische Untersuchungen.
- c) Erfassung von Daten über Exposition und gesundheitliche Auswirkungen.

7. Artenschutz (COST 691/1)

- a) Habitatwahl durch Vögel und Verbreitung der Brutpopulationen.
- b) Vogelzug (Singvögel).
- c) Zählung der Wasservögel nach Anhang V der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹⁾.
- d) Anforderungen von Vogelarten, die auf bedrohte Lebensräume angewiesen sind (insbesondere Küstengebiete und sonstige Feuchtgebiete, Busch und Hecken usw.)
- e) Anforderungen der Lebensräume und Biologie der vom Aussterben bedrohten Arten.
- f) Erfassung und Zusammenstellung der Ergebnisse über die Erforschung des Vogelschutzes und über die Überwinterungsgebiete in Afrika und Auswertung der bereits verfügbaren Informationen.

ANHANG B

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DER EINZELNEN KONZERTIERUNGS-AUSSCHÜSSE

1. Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

- 1.1. Beitrag zu einer optimalen Durchführung der Aktion durch Abgabe ihrer Stellungnahme zu sämtlichen Aspekten der laufenden Arbeiten.
- 1.2. Beurteilung der Ergebnisse der Aktion, Ziehen von Schlußfolgerungen über ihre Anwendung und Annahme aller Berichte vor ihrer Veröffentlichung.
- 1.3. Übernahme der Verantwortung für den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.
- 1.4. Gegebenenfalls Anregung von Leitlinien für den Projektleiter.

2. Die Berichte und Stellungnahmen der Ausschüsse werden den Staaten übermittelt.

3. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus einem Delegierten der Kommission als Koordinator der konzertierten Aktionen der Gemeinschaft, zwei Delegierten jedes beteiligten Nichtmitgliedstaats, zwei Delegierten jedes Mitgliedstaats der Gemeinschaft und gegebenenfalls dem Projektleiter.

4. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden wie folgt benannt: im Falle der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die Delegatio-

¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S 1.

nen beim BVKA und im Falle der beteiligten Nichtmitgliedstaaten durch die zuständige einzelstaatliche Behörde. Die Delegationen beim BVKA bezeichnen für jede Aktion nach Möglichkeit eine Person, die gleichzeitig Mitglied des BVKA und des betreffenden Ausschusses ist.

5. Die Ausschüsse legen ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Zusammensetzung der Ausschüsse gilt für die Dauer des laufenden Programms; dadurch soll die Kontinuität mit den folgenden Programmen sichergestellt werden.
6. Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden; alle Mitglieder sind für dieses Amt wählbar.
7. Das Sekretariat der Ausschüsse wird von der Kommission übernommen.
8. Der BVKA prüft den Stand der Arbeiten und die Ergebnisse der Aktion regelmässig. Zu diesem Zweck berichtet der Vorsitzende der einzelnen Ausschüsse dem BVKA auf dessen Ersuchen und auf jeden Fall mindestens alle zwei Jahre.

ANHANG C

FINANZIERUNGSREGELN

Artikel 1

Diese Bestimmungen legen die in Artikel 4 des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft — COST erwähnten Finanzierungsregeln fest.

Artikel 2

Zu Beginn jedes Jahres ruft die Kommission bei jedem beteiligten Nichtmitgliedstaat die Mittel zur Finanzierung der einzelnen Aktionen ab, an denen dieser Staat teilnimmt; die Höhe dieser Mittel entspricht den im Rahmen des Abkommens anfallenden Koordinierungskosten; der Anteil der einzelnen Staaten wird in Übereinstimmung mit den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen berechnet.

Dieser Betrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung der beteiligten Nichtmitgliedsta-

ten angegeben, wobei der Wert des ECU am Datum des Finanzierungsaufrufs festgelegt wird.

Die Gesamtbeiträge umfassen abgesehen von den eigentlichen Koordinierungskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten im Ausschuß.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat zahlt seinen Jahresbeitrag zu den Koordinierungskosten im Rahmen des Abkommens zu Beginn jedes Jahres und bis spätestens zum 31. März. Jeder Verzug in der Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet den betreffenden Nichtmitgliedstaat zur Zahlung von Zinsen in Höhe des höchsten zum betreffenden Datum in den Staaten geltenden Diskontsatzes. Dieser Satz wird für jeden Monat des Verzugs um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Die erhöhte Rate gilt für die gesamte Verzugsdauer. Diese Zinsen werden jedoch nur gefördert, wenn die Zahlung mehr als drei Monate nach dem Finanzierungsauftrag der Kommission erfolgt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten eingezahlten Beträge werden unter einem Titel im Einnahmenansatz des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft (Teil der Kommission) als Einnahmen der konzertierten Aktionen verbucht, an denen sich diese Staaten beteiligen.

Artikel 4

Der vorläufige Zeitplan der Koordinierungskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigelegt.

Artikel 5

Die für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbare, derzeit geltende Haushaltsordnung gilt auch für die Bewirtschaftung der für diese Aktionen bereitgestellten Mittel.

Artikel 6

Nach Ablauf jeder konzertierten Aktion wird eine Erklärung über die zu ihrer Durchführung aufgewendeten Mittel ausgearbeitet und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten informationshalber vorgelegt.

VORBLATT

Problem und Ziel:

Mit dem Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt beabsichtigt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam mit den interessierten COST-Mitgliedstaaten die laufende europäische Umweltforschung zu koordinieren und durch Austausch der Forschungsergebnisse sowie durch Setzen neuer Schwerpunkte die bisherigen Ergebnisse zu verbessern. Gleichzeitig sollen mit dieser konzertierten Initiative zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den COST-Mitgliedstaaten die EG-Umweltforschungsprogramme STEP (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz) und EPOCH (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken) optimal vorbereitet werden.

Lösung:

Mit der Teilnahme Österreichs an drei von insgesamt sieben zwischen der EWG und COST-Mitgliedstaaten konzertierten Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt beabsichtigt Österreich seine Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet einzubringen und die österreichischen Erfahrungen durch die Forschungsergebnisse anderer europäischer Länder zu ergänzen bzw. neue Erkenntnisse zu gewinnen. Eine optimale Vorbereitung Österreichs für eine Teilnahme an den EG-Umweltprogrammen STEP und EPOCH ist dadurch gewährleistet.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Der an die EG zu entrichtende Beitrag von insgesamt 180 000 ECU (zirka 2,7 Millionen Schilling) wird zu gleichen Teilen (nämlich 60 000 ECU pro Aktion, das sind rund 890 000 Schilling) vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgebracht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zum Abschluß des vorliegenden Abkommens gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG. Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt ist ein gesetzergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Die im Konzertierungsabkommen genannten Anhänge A, B, C stellen integrierende Bestandteile des Vertrages dar. Gemäß seinem Art. 1 endet das Konzertierungsabkommen mit 31. Dezember 1990.

Es ist vorgesehen, daß das genannte Konzertierungsabkommen von der EWG, interessierten COST-Mitgliedstaaten, darunter Österreich, unterzeichnet wird. Die Schweiz hat das gegenständliche Abkommen bereits unterzeichnet, Schweden wird demnächst unterzeichnen.

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST über sieben konzertierte Aktionen auf dem Gebiet der Umwelt (1986—1990) wurde mit Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. Dezember 1988, 88/615/EWG, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gebilligt. Es ist nach seinem Art. 8 in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache authentisch.

In den Geltungsbereich dieses Konzertierungsabkommens fallen nachfolgende sieben COST-Aktionen:

- COST 611/2 Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe
- COST 612/2 Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme
- COST 641/2 Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt
- COST 681/2 Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft

COST 647/2 Küstennähe benthonische Ökosysteme

COST 613/1 Luftqualität in Innenräumen und ihre Wirkung auf den Menschen

COST 691/1 Artenschutz

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kamen überein, entsprechend den jeweiligen Schwerpunktprogrammen im Bereich des Umweltschutzes Prioritäten zu setzen und die Teilnahme an folgenden konzertierten Aktionen in die Wege zu leiten:

1. Auswirkungen der Luftverschmutzung auf terrestrische und aquatische Ökosysteme (COST 612/2)

Von österreichischer Seite sollen in diese Aktion die Forschungsarbeiten im Rahmen der Forschungsinitiative gegen das Waldsterben, die Arbeiten über die Versauerung der Hochgebirgsseen sowie die Entwicklung neuer Definitionen für landwirtschaftliche Ökosysteme eingebunden werden. Die innerstaatliche Federführung obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Die Koordinierungskosten in der Höhe von 60 000 ECU (rund 890 000 Schilling) für die Dauer der Aktion werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aufgebracht.

2. Organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt (COST 641/2)

Im Hinblick auf die steigenden Anforderungen an den hygienischen Zustand von Grund- und Trinkwasser einerseits und die zunehmende Problematik der Belastung unserer Fließgewässer mit organischen Schadstoffen andererseits wäre eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meßtechnik, Analytik und Bewertung mikroorganischer Schadstoffe mit anderen europäischen Ländern für Österreich von großem Interesse. Durch die Mitarbeit Österreichs wird ein Gewinn an Zeit und die Einsparung von Forschungsmitteln sowie eine Vermeidung von kostspieligen Parallelaktivitäten erreicht. Die innerstaatliche Federführung obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das die Koordinationskosten in der Höhe von 60 000 ECU (zirka 890 000 Schilling) aufbringen wird.

3. Behandlung und Verwendung von Klärschlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft (COST 681/2)

In Österreich fallen derzeit zirka 5,5 Millionen Kubikmeter Klärschlamm pro Jahr an. Um den Gewässerschutz — Bodenschutz gewährleisten zu können, ist eine ordnungsgemäße Verwaltung und Ablagerung dieses Klärschlammes unbedingt erforderlich. Die Zusammenarbeit Österreichs auf europäischer Ebene in diesem Punkt ist nicht zuletzt wegen der wirtschaftlichen Einsetzung von Forschungsmitteln auf diesem Gebiet von größter Bedeutung. Die innerstaatliche Federführung erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das die Koordinationskosten in der Höhe von 60 000 ECU (zirka 890 000 Schilling) an die Europäische Gemeinschaft leisten wird.

Die Geltungsdauer des vorliegenden Konzertierungsabkommens ist mit 31. Dezember 1990 begrenzt. Österreich hat sich bereits vor Verabschiedung des Konzertierungsabkommens am 8. Dezember 1988 durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften an diesen Aktionen aktiv beteiligt. Die nunmehr offizielle Teilnahme Österreichs am vorliegenden Konzertierungsabkommen ist darüber hinaus die Grundlage für die effektive Mitarbeit Österreichs im Rahmen der ab Mitte 1989 anlauenden EG-Programme für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (STEP: Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz; EPOCH: Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken), deren Geltungsdauer bis 1992 vorgesehen ist.

Besonderer Teil

Artikel 1 legt die Forschungsthemen sowie die Dauer der durchzuführenden konzertierten Aktionen fest und bestimmt die innerstaatliche Verantwortlichkeit der einzelnen Vertragsparteien.

Artikel 2 beinhaltet die Einsetzung von Konzertierungsausschüssen (einen je Aktion).

Artikel 3 sieht die Einsetzung von Projektleitern vor.

Artikel 4 legt die mit einer Teilnahme an den gegenständlichen Aktionen verbundenen finanziellen Aufwendungen fest.

Artikel 5 beschreibt den Zweck der einzusetzenden Ausschüsse sowie die Tätigkeitsbereiche der Kommission und der Ausschüsse.

Artikel 6 legt die Modalitäten des Wirksamwerdens des Konzertierungsabkommens fest.

Artikel 7 betrifft den Anwendungsbereich des Konzertierungsabkommens.

Artikel 8 legt fest, in welchen Sprachen das Konzertierungsabkommen authentisch ist und regelt die Hinterlegung des Abkommens.

Anhang A definiert die Zielsetzung der im Rahmen des Konzertierungsabkommens vorgesehenen Aktionen.

Anhang B definiert Mandat und Zusammensetzung einzelner Konzertierungsausschüsse.

Anhang C beinhaltet die das Abkommen betreffenden Finanzierungsregeln.